

Renate Roos

# Das BGB und der Verein - Teil 1



Renate Roos, Rechtsanwältin  
Tel. 0 24 21 / 95 92 91  
Fax: 0 24 21 / 69 24 74  
info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de  
www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

*Trotz jahrelanger Erfahrung mit Satzungen und vor allem der Findung praxisnaher Lösungen kennen viele Vereinsorgane die grundlegenden Gesetze nicht oder wenden diese falsch an.*

Das BGB regelt einige wesentliche Standards, die für jeden Vereinsvorstand gelten. Das BGB ist unser Bürgerliches Gesetzbuch, welches in Kapitel 2 Untertitel 1 die Vereine betrifft. Von § 21 bis § 79 werden die Vereine behandelt.

Die allgemeinen Vorschriften beschäftigen sich mit den verschiedenen Arten der Vereine. Dies sind Vorgaben, die einfach als gegeben hingenommen werden müssen.

## § 21 Nichtwirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

## § 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsge-

setzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

## § 23 Ausländischer Verein

Einem Verein, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluss des Bundesrates verliehen werden.

Dann gibt es ergänzende Regelungen, die nur eingreifen, wenn die Satzung des Vereins schweigt. Das bedeutet man kann muss aber keine Regelung enthalten.

## § 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

Wenn man als Organ nicht ganz zufrieden ist mit der Formulierung oder Regelung des BGB so kann man in der Satzung, wenn das BGB es zulässt individuelle Satzungen erstellen. Aber natürlich muss sich dies im zulässigen Rahmen handeln. Es gibt zwingende Normen und solche die abänderbar sind. Genau dies regelt § 25 Dort wird die Satzung eines Vereins als Verfassung bezeichnet.

## § 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

Dann begegnen wir hier auch wieder dem bereits mehrfach erwähnten sehr wichtigen § 26 „Vorstand und deren Vertretung“.

Ich glaube, dass bei der Anwendung dieses Paragraphen in der Praxis die meisten Missverständnisse entstehen, da die Satzungen zwei bis drei verschiedene Konstellationen des Vorstandes beinhalten muss man diese unterscheiden.

## § 26 Vorstand; Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann

aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Nach § 26 Es kann nicht oft genug betont werden, dass der Verein verstehen sollte, wie die Vertretungsregelungen und die Entscheidungsfindung geregelt ist. Der Vorstand kann muss aber nicht aus mehreren Personen bestehen. Es ist also auch möglich, eine Satzung zu schreiben, in der lediglich eine einzige Person den Vorstand bildet.

Wer den Vorstand bildet steht im Vereinsregister. Ein Blick dort hinein ist oft sehr interessant, teilweise sind dort noch Vorstände eingetragen, die schon seit Jahren nicht mehr im Amt sind.

Derjenige der dort mit Alleinvertretungsmacht eingetragen ist, kann zwar den Verein bindend nach außen hin vertreten, aber er muss für sein Handeln immer einen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung haben.

Denn anderenfalls haftet er für den entstandenen Schaden.

zB.: Der Verein Musikerglück hat einen zehnköpfigen Vorstand. Vertretungsberechtigt und eingetragen im Vereinsregister werden nach Satzung nur der erste Vorsitzende seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein sucht ein Auto. Ohne Vorstandsbeschluss kauft der Vorsitzende bei seinem Freund ein Fahrzeug zum Freundschaftspreis im Namen des Vereins. Als er dies seinen Vorstandskollegen mitteilt erfährt er, dass sowohl der Schatzmeister, als auch sein Stellvertreter ein weiteres Fahrzeug im Namen des Vereins gekauft haben. Alle Kaufverträge sind wirksam. Für den möglichen Schaden haben die Handelnden einzutreten.

In § 27 BGB ist sodann die Bestellung und die Geschäftsführung des Vorstandes geregelt. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, wie für die meisten nicht überraschend, durch einen Beschluss der

Mitgliederversammlung.

Der Widerruf der Bestellung ist jederzeit möglich. Die Satzung kann und sollte diese Möglichkeit auf Fälle der groben Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschränken.

## § 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

In Absatz 2 ist ein Anspruch auf die vertragsmäßige Vergütung erwähnt. Sie haben sich hier nicht verlesen, der Vorstand eines Vereins kann auch eine Vergütung erhalten. Dies ist nicht gesetzeswidrig.

Zur Sicherung des steuerrechtlich begünstigten Gemeinnützigkeitsstatus wird die Vergütung in der Regel in der Satzung ausgeschlossen. Viele Satzungen wurden in letzter Zeit geändert, um den Vorständen die 500,-€ jährliche Ehrenamtszuschale zahlen zu können. Auch dieses Geld ist eine Vergütung der Vorstandstätigkeit.

Üblicherweise erhält ein Vorstand nur Kostenerstattung. Darauf besteht nach § 27 Absatz 3 ein Anspruch, da dieser auf die Normen des Auftrags § 664 bis 670 entsprechend verweist.

Dieses umfangreiche Thema wird in den nächsten Ausgaben fortgeführt.